

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2011

Nr. 2011/667

Einwohnergemeinde Oensingen: Erneuerung der Konzession und Erhöhung der Konzessionsmenge für die Grundwasserfassung PW Moos

1. Erwägungen

- 1.1 Mit RRB Nr. 127 vom 9. Januar 1970 wurde der Einwohnergemeinde Oensingen (in der Folge als EGOe bezeichnet) zusammen mit der Firma Von Roll AG das Recht verliehen, auf dem Grundstück GB Oensingen Nr. 1173 im "Moos" eine Grundwasserfassung für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde zu erstellen und dieser die Wassermenge von 4'300 l/min umgerechnet auf Dauerbetrieb pro Jahr zu entnehmen. Dabei stand der EGOe das Recht auf die Entnahme von 1'800 l/min (Jahresmittel) und der Firma Von Roll AG auf 2'500 l/min (Jahresmittel) zu. Zur Deckung des Spitzenbedarfs durfte die Entnahmemenge vorübergehend auf 15'000 l/min gesteigert werden. Die Konzession wurde auf 40 Jahre erteilt und ist am 8. Januar 2010 abgelaufen.
- 1.2 Mit RRB Nr. 2703 vom 25. November 1996 wurde die Konzessionsmenge von 4'300 l/min aufgrund einer Verzichtserklärung der Firma Von Roll AG vollumfänglich auf die EGOe übertragen.
- 1.3 Die EGOe hat mit Schreiben vom 12. September 2008 beim Regierungsrat ein Gesuch um Erneuerung und Anpassung der Konzession gestellt. Anbegehrt war eine Erhöhung der Konzessionsmenge auf 10'000 l/min und eine Konzessionsdauer von 50 Jahren.
- 1.4 Mit Schreiben des Amtes für Umwelt (AfU) vom 4. März 2009 wurde der EGOe mitgeteilt, dass der anbegehrten Erhöhung der Konzessionsmenge und der Konzessionsdauer aufgrund verschiedener hydrogeologischer und versorgungstechnischer Engpässe nicht zugestimmt werden könne.
- 1.5 In der Folge fanden verschiedene Gespräche zwischen Vertretern des AfU und der EGOe statt. Es ging darum, einerseits den Wasserbedarf der EGOe im Lichte der bestehenden und geplanten Verbunde mit dem Gemeindeverband Wasserversorgung an der unteren Langeten (WUL) und dem Wasserverbund Bipperamt AG (WABI) wie auch der Gemeinde Balsthal und andererseits das Wasserdargebot des Grundwasserleiters sowie seiner Nutzungsmöglichkeiten neu zu bestimmen resp. zu berechnen. Auf der einen Seite sollte der Wasserbedarf der EGOe optimiert und auf der anderen Seite sichergestellt werden, dass der Gäu-Grundwasserstrom nicht übernutzt würde.
- 1.6 Vor dem Hintergrund der länger andauernden Verhandlungen und der zwischenzeitlich abgelaufenen Konzession hat die EGOe mit Datum vom 18. Januar 2010 beim AfU ein Gesuch um eine provisorische Konzessionsverlängerung mit der bisherigen Konzessionsmenge vom 4'300 l/min bis zum 31. Dezember 2011 eingereicht.

- 1.7 Dem Antrag wurde von Vertretern des AfU in mündlicher Form entsprochen. Die formelle Verlängerung sollte zusammen mit der definitiv festgelegten Konzessionsverlängerung und -erhöhung in schriftlicher Form mittels Beschluss der Regierung rückwirkend auf das Datum des 9. Januar 2010 erfolgen.
- 1.8 Mit Bericht vom 31. Mai 2010 hat das Büro BSB, Oensingen, im Auftrag der EGOe, den Wasserbedarf der Gemeinde im Hinblick auf die verschiedenen Verbundscenarien neu berechnet. Anlässlich einer Besprechung zwischen der EGOe, dem AfU und dem Büro BSB vom 10. Juni 2010 konnte man sich auf eine Konzessionsmenge von 6'250 l/min einigen, welche den Maximalbedarf im Vollausbau der Gemeindeversorgung sowie der jeweiligen Wasserverbunde abdecken würde.
- 1.9 Mit Bericht TKC16.06 vom Juli 2010 hat das Büro TK Consult AG, Zürich, im Auftrag der EGOe die Auswirkungen dieser Konzessionserhöhung auf 6'250 l/min auf den Grundwasserhaushalt mit einer Computersimulation (Grundwassermodell Gäu) berechnet. Der Bericht zeigt auf, dass die Einflüsse der Konzessionserhöhung deutlich geringer sind als die natürlichen Schwankungen des Grundwasserhaushaltes. Somit kann auch aus hydrogeologischer Sicht einer Konzessionserhöhung auf 6'250 l/min zugestimmt werden.
- 1.10 Die überarbeitete und neu ausgeschiedene Grundwasserschutzzone Moos (genehmigt mit RRB Nr. 2118 vom 24. Oktober 2005) ist auf eine Konzessionsmenge deutlich über den angepeilten 6'250 l/min ausgelegt, sodass von dieser Seite auch keine Engpässe zu verzeichnen sind.
- 1.11 Die EGOe hat daraufhin dem AfU mit Schreiben vom 4. Februar 2011 das definitive Gesuch um Erhöhung und Erneuerung der Konzessionsmenge im PW Moos auf 6'250 l/min im Spitzen- und Dauerbetrieb für die Dauer von 30 Jahren eingereicht.
- 1.12 Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt. Materiell und formell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Erneuerungs- und Erhöhungsbegehren der EGOe kann im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c sowie § 61 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15) zugestimmt werden. Zuständig ist nach § 69 Abs. 2 lit. b GWBA der Regierungsrat.

2. Beschluss

- 2.1 Die Konzession vom 9. Januar 1970 zur Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke im PW Moos wird, rückwirkend ab dem 9. Januar 2010 bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, unverändert verlängert mit einer Entnahme von höchstens 4'300 l/min (Konzessionsmenge), umgerechnet auf Dauerbetrieb pro Jahr, und einer vorübergehenden Spitzenentnahme von 15'000 l/min.
- 2.2 Die konzessionierte Entnahmemenge beträgt neu und ab sofort 6'250 l/min. Dies entspricht auch der maximal zulässigen Grundwasserentnahme (Spitzenentnahme); eine höhere Förderrate ist nicht gestattet.
- 2.3 Die installierte Pumpleistung darf die Fördermenge von 6'250 l/min pro Pumpe nicht überschreiten. Im Falle einer höheren Gesamtleistung, verteilt auf mehrere Pumpen, dürfen diese nur im Alternativbetrieb verwendet werden (bei Pumpenausfall o. ä.). In einem solchen Fall ist dem AfU ein entsprechendes Pumpkonzept vorzulegen. Die Pumpeninstallation ist im o. g. Sinne anzupassen und dem AfU zur Abnahme anzumelden.

- 2.4 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken ist dem Kanton weiterhin gemäss §§ 72 - 75 GWBA in Verbindung mit §§ 19 - 21 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) und § 56 lit. a Ziff. 2 Kat. B kant. Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird. Die Konzessionsgebühr bezieht sich auf die konzessionierte Entnahmemenge von 6'250 l/min. Die Gebühren werden nach dem jeweils rechtsgültigen Gebührentarif verrechnet und betragen zur Zeit:
- a. Konzessionsgebühr/Wasserrechtszins:
Fr. 1.50 pro l/min/Jahr, bezogen auf die Konzessionsmenge von 6'250 l/min, was einem jährlichen Fixbetrag von Fr. 9'375.00 entspricht.
 - b. Nutzungsgebühr/Wasserverbrauchszins:
Fr. 0.015 pro m³ Wasserentnahme, bezogen auf die tatsächliche und jährlich rapportierte Jahres-Entnahmemenge.
- 2.5 Die erneuerte Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Konzessionärin erneut verlängert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.6 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 lit. f VWBA im Grundbuch auf Parzelle GB Oensingen Nr. 1137 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.
- 2.7 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäss RRB Nr. 127 vom 9. Januar 1970 sowie gemäss RRB Nr. 2703 vom 25. November 1996 unverändert, sofern sie dem vorliegenden Beschluss nicht widersprechen.
- 2.8 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat für diesen Beschluss eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2,
4702 Oensingen**

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'500.00 (KA 431001/A 80052 TP 352)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (352.080.001 ad acta, FS SWW, Rechnungsführung) (3)

Amt für Umwelt (SO; zwecks Nachführung bei VEGAS-Nr. 621236001 und KONZI)

Amt für Umwelt (SO; nach Eintritt der Rechtskraft; Zustellung an die Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, zwecks Anmeldung der Anmerkungen im Grundbuch GB Oensingen Nr. 1137 gemäss Ziff. 2.6 des vorliegenden Beschlusses)

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung,
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner AG, Ingenieure und Planer, Schaufelweg 21, 3098 Schliern b. Köniz